



Vollmacht

Den Rechtsanwälten
Dr. Eberhard Schneider, Michael Seneca, Ulrich Simmet,
Jochen Gorgon-Fahnenstich, Kristina Ksoll
Friedrich-Ebert-Str. 22, 44866 Bochum

wird hiermit in Sachen

wegen:

Vollmacht erteilt

1. zur außergerichtlichen Vertretung sowie zur Prozessführung (u.a. nach § 81 ff. ZPO), auch zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und Versorgungseinkünften;
3. zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung d. § 181 BGB;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO), **wobei in derartigen Angelegenheiten nur die Rechtsanwälte Seneca, Ksoll und Dr. Schneider bevollmächtigt sind**, einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträge und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsverfahren, insb. auch für das Betragsverfahren;
5. zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren;
6. zur Vertretung im Rahmen des PKH/VKH-Bewilligungsverfahrens; die Vollmacht erlischt nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens; zu einer Vertretung im Rahmen des Verfahrens zur Überprüfung der PKH/VKH sind die Rechtsanwälte nicht bevollmächtigt;
7. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Rechtssache betreffenden Rechtshandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung der Rechtssache durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren und Konkurs.

Bochum, den _____

Unterschrift